

Weiterbildungsreglement & Promotionsordnung für die Vorbereitungsmodule 1 - 5 der Höheren Fachprüfung in Onkologiepflege

1 Vorbemerkung

Die Weiterbildungskommission des Kantonsspitals St.Gallen (KSSG), ein Standort von HOCH Health Ostschweiz, erlässt folgendes Weiterbildungsreglement & Promotionsordnung für die Vorbereitungsmodule 1 – 5 in Onkologiepflege. Grundlage hierfür bilden die *Prüfungsordnung für die Höhere Fachprüfung für Fachexpertin in Onkologiepflege / Fachexperte in Onkologiepflege* vom 23.10.2024 sowie die *Wegleitung zur Prüfungsordnung Höhere Fachprüfung Fachexpertin in Onkologiepflege mit eidgenössischem Diplom / Fachexperte in Onkologiepflege mit eidgenössischem Diplom* der OdASanté vom 04.11.2024.

2 Allgemeine Bestimmungen

Dieser Erlass regelt die Erlangung der Modulabschlüsse, ausgestellt von der Aus-, Fort- und Weiterbildung (AFW) Pflege des KSSG, ein Standort von HOCH Health Ostschweiz, welche für die Zulassung der Höheren Fachprüfung (HFP) in Onkologiepflege vorausgesetzt werden, insbesondere:

- a) die Zulassungsvoraussetzungen;
- b) das Aufnahmeverfahren und die Weiterbildungsgebühren;
- c) die Dauer, Struktur und Inhalte der theoretischen und praktischen Weiterbildung;
- d) die Durchführung und Bewertung der Modulabschlüsse;
- e) die Voraussetzungen der Promotion.

3 Zulassungsvoraussetzungen

Zu den Vorbereitungsmodulen¹ beziehungsweise Modulprüfungen zugelassen werden grundsätzlich diplomierte Pflegefachpersonen mit einem anerkannten Diplom des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) in der Tertiärstufe.

Vor dem Start der jeweiligen Module wird ein Nachweis der Anstellungsinstitution verlangt, dass die zu erlangenden Kompetenzen unter Anleitung in der Praxis umgesetzt werden können.

Anmeldende, welche nur die Modulprüfungen ohne Teilnahme am Präsenzunterricht zu absolvieren beabsichtigen, haben mit ihrer Anmeldung den Nachweis der erlangten Kompetenzen einzureichen.

Für die Module 2 – 5 ist das bestandene Modul 1 Voraussetzung.

¹ Nachfolgend Module genannt

Dateiname	Datum / Erstellt durch	Datum / Bearbeitet durch	Fachbereich
250227_Wb Reglement Hfp	01.06.21 / F. Dönni / Y. Schmid / S. Wiedmer	27.02.25 / S. Wiedmer / Y. Schmid	Fortbildung Pflege

4 Aufnahmeverfahren und Weiterbildungsgebühren

4.1 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

Die Anmeldung erfolgt mittels des vorgegebenen Anmeldeformulars, welches auf dem Bildungsportal von HOCH Health Ostschweiz aufgeschaltet ist. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Die modulverantwortliche Person prüft anhand der Unterlagen die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen. Sie verschickt die erforderlichen Dokumente zur definitiven Zulassung an die Teilnehmenden.

4.2 Gebühren

Die Gebühren werden den Teilnehmenden in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung zu bezahlen. Werden die Gebühren nicht fristgerecht bezahlt, kann die Zulassung widerrufen werden.

4.3 Abmeldung, Nichterscheinen oder Abbruch der Weiterbildung

Abmeldungen müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen.

4.3.1 Abmeldung, Nichterscheinen oder Abbruch Präsenzunterricht

Eine Abmeldung bis 60 Tage vor Modulbeginn bleibt ohne Kostenfolge.

Bei bis 30 Tage vor Modulbeginn erfolgter Abmeldung werden 50% der Gebühren in Rechnung gestellt.

Bei weniger als 30 Tage vor Modulbeginn erfolgter Abmeldung werden 100% der Gebühren fällig. Massgebend ist dabei der Eingang der Abmeldung.

Das Nichterscheinen zum oder der Abbruch des Präsenzunterrichts führt zu keinem Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

4.3.2 Abmeldung, Nichterscheinen oder Abbruch Modulprüfung

Bei bis 30 Tage vor Modulprüfung erfolgter Abmeldung werden 50% der Gebühren in Rechnung gestellt, bei weniger als 30 Tage vor der Modulprüfung erfolgter Abmeldung 100% der Gebühren. Massgebend ist dabei der jeweilige Eingang der Abmeldung.

Das Nichterscheinen zur oder der Abbruch einer Modulprüfung führt zu keinem Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Dateiname	Datum / Erstellt durch	Datum / Bearbeitet durch	Fachbereich
250227_Wb Reglement Hfp	01.06.21 / F. Dönni / Y. Schmid / S. Wiedmer	27.02.25 / S. Wiedmer / Y. Schmid	Fortbildung Pflege

5 Aufbau, Inhalte, Dauer und Absenzen der Weiterbildung

5.1 Aufbau und Inhalte

Modul 1	Fachführung in der Pflege
Modul 2	Diagnose- und Therapiephase bei einer onkologischen Erkrankung
Modul 3	Survivorship und Chronic Care bei einer onkologischen Erkrankung
Modul 4	Onkologische Palliativphase und End-of-Life Phase
Modul 5	Fachführung in der Organisation

Die Reihenfolge der Module 2 – 5 kann frei gewählt werden.

Ein Modulabschluss ist 5 Jahre ab Ausstellungsdatum für die Anmeldung zur HFP gültig.

Die Module bestehen aus theoretischen Inhalten. Die praktischen Handlungskompetenzen werden in der Praxis entwickelt. Die Betriebe sind für die Umsetzung der zur erlernenden Kompetenzen verantwortlich.

5.2 Dauer

Die fünf Module umfassen insgesamt 900 Lernstunden. Davon sind 49 Tage Präsenzunterricht.

Die Dauer der einzelnen Module umfasst 6 bis 16 Tage.

Vor- und Nachbereitung der einzelnen Modulinhalte sind Teil des Selbststudiums. Der Umfang des Selbststudiums aller Module beträgt rund 560 Stunden.

Die Unterrichtsdaten werden auf dem Bildungsportal von HOCH Health Ostschweiz bzw. dem Lernportal der Module publiziert. Allfällige Änderungen werden den Teilnehmenden schriftlich mitgeteilt.

5.3 Absenzen

Für Teilnehmende, welche sich für den Präsenzunterricht entschieden haben, gilt eine Anwesenheitspflicht von 80%. Wird dieser Wert unterschritten, gelten betreffend Gebührenerhebung für die Modulprüfungen dieselben Vorgaben wie bei den Modulprüfungen ohne Präsenzunterricht.

Dateiname	Datum / Erstellt durch	Datum / Bearbeitet durch	Fachbereich
250227_Wb Reglement Hfp	01.06.21 / F. Dönni / Y. Schmid / S. Wiedmer	27.02.25 / S. Wiedmer / Y. Schmid	Fortbildung Pflege

6 Modulprüfungen

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Prüfungsteile innerhalb eines Modules sind gleichwertig gewichtet.

Zu den Modulprüfungen zugelassen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Ziffer 3 erfüllt.

Der Modulanbieter orientiert die Teilnehmenden bei Modulbeginn schriftlich über Vorbereitung, Struktur, Durchführung und Bewertung der Modulprüfungen.

Unentschuldigte Absenzen, zu spätes Erscheinen und nicht fristgerecht eingereichte Arbeiten werden mit ungenügend beurteilt.

6.1 Modul 1 Fachführung in der Pflege

6.1.1 Teil A: Persönliches Portfolio

Die Studierenden verfassen im ersten Teil ein persönliches Portfolio. Der Umfang beträgt 5 – 7 Seiten.

6.1.2 Teil B: Schriftliche Dokumentation

Die Studierenden beschreiben ihre wichtigsten Erkenntnisse beim Praxistransfer der Kompetenzen in den 4 Themenbereichen Pflegeprozess, Patientenedukation, Beratung und Best Practice. Der Umfang beträgt 5 – 7 Seiten.

6.1.3 Teil C: Fachgespräch zur Dokumentation

Das Fachgespräch bezieht sich auf 2 von 4 Themenfelder, welche in der schriftlichen Arbeit bearbeitet wurden.

Der Inhalt des Fachgesprächs bezieht sich auf die schriftliche Arbeit. Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

6.1.4 Beurteilung und Wiederholung

Jeder Prüfungsteil muss mindestens zu 60 % bestanden sein.

Ist ein Prüfungsteil nicht bestanden, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Ist die schriftliche Arbeit nicht bestanden, wird der mündliche Teil trotzdem durchgeführt. Der nicht bestandene Prüfungsteil kann innerhalb von vier Wochen wiederholt werden.

Insgesamt kann ein Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist kostenpflichtig.

Der Modulabschluss wird ausgestellt, wenn alle drei Teile der Modulprüfung bestanden sind.

Dateiname	Datum / Erstellt durch	Datum / Bearbeitet durch	Fachbereich
250227_Wb Reglement Hfp	01.06.21 / F. Dönni / Y. Schmid / S. Wiedmer	27.02.25 / S. Wiedmer / Y. Schmid	Fortbildung Pflege

6.2 Modul 2

6.2.1 Zulassung zur Modulprüfung

Zur Prüfung im Modul 2 wird zugelassen, wer sämtliche Prüfungsteile des Modules 1 bestanden hat.

6.2.2 Teil A: Mündliche Fallvorstellung

Praxisnachweis anhand einer theoriegeleiteten mündlichen Fallvorstellung von 20 – 30 Minuten Dauer zu den Themen vertieftes symptomfokussiertes Assessment und medikamentöse Tumorthherapie.

6.2.3 Teil B: Schriftliche Prüfung

Schriftliche Prüfung im Umfang von 60 Minuten der vermittelten Modul Inhalte.

6.2.4 Beurteilung und Wiederholung

Jeder Prüfungsteil muss mindestens zu 60 % bestanden sein.

Ist ein Prüfungsteil nicht bestanden, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Der nicht bestandene Prüfungsteil kann innerhalb von vier Wochen wiederholt werden.

Jeder Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist kostenpflichtig.

Der Modulabschluss wird ausgestellt, wenn beide Teile der Modulprüfung bestanden sind.

6.3 Modul 3

6.3.1 Zulassung zur Modulprüfung

Zur Prüfung im Modul 3 wird zugelassen, wer sämtliche Prüfungsteile des Modules 1 bestanden hat.

6.3.2 Mündliche Präsentation

Mündliche Präsentation einer Patientensituation zu den Themen Survivorship oder Chronic Care mit Schwerpunkt Patientenedukation und interprofessionelle Kommunikation im Umfang von 20 – 30 Minuten.

6.3.3 Beurteilung und Wiederholung

Die Modulprüfung muss mindestens zu 60 % bestanden sein.

Ist die Modulprüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist kostenpflichtig.

Der Modulabschluss wird ausgestellt, wenn die Modulprüfung bestanden ist.

Dateiname	Datum / Erstellt durch	Datum / Bearbeitet durch	Fachbereich
250227_Wb Reglement Hfp	01.06.21 / F. Dönni / Y. Schmid / S. Wiedmer	27.02.25 / S. Wiedmer / Y. Schmid	Fortbildung Pflege

6.4 Modul 4

6.4.1 Zulassung zur Modulprüfung

Zur Prüfung im Modul 4 wird zugelassen, wer sämtliche Prüfungsteile des Modules 1 bestanden hat.

6.4.2 Teil A: Schriftliche Arbeit

Schriftliche Bearbeitung einer palliativ - onkologischen Patientensituation mit Ableitung der Folgerungen für die Praxis im Umfang von 9 bis 15 Seiten.

6.4.3 Teil B: Schriftliche Prüfung

Wissensprüfung im Umfang von 60 Minuten in Form von Mini-Cases zu Schwerpunktthemen des Moduls.

6.4.4 Beurteilung und Wiederholung

Jeder Prüfungsteil muss mindestens zu 60 % bestanden sein.

Ist ein Prüfungsteil nicht bestanden, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Der nicht bestandene Prüfungsteil kann innerhalb von vier Wochen wiederholt werden.

Jeder Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist kostenpflichtig. Der Modulabschluss wird ausgestellt, wenn beide Teile der Modulprüfung bestanden sind.

6.5 Modul 5

6.5.1 Zulassung zur Modulprüfung

Zur Prüfung im Modul 5 wird zugelassen, wer sämtliche Prüfungsteile des Modules 1 bestanden hat.

6.5.2 Schriftliche Arbeit

Schriftliche konzeptionelle Praxisarbeit im Umfang 10 bis 12 Seiten.

6.5.3 Beurteilung und Wiederholung

Die Modulprüfung muss mindestens zu 60 % bestanden sein.

Ist die Modulprüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist kostenpflichtig.

Der Modulabschluss wird ausgestellt, wenn die Modulprüfung bestanden ist.

Dateiname	Datum / Erstellt durch	Datum / Bearbeitet durch	Fachbereich
250227_Wb Reglement Hfp	01.06.21 / F. Dönni / Y. Schmid / S. Wiedmer	27.02.25 / S. Wiedmer / Y. Schmid	Fortbildung Pflege

6.6 Abschliessendes Verfahren

Gegen den Entscheid über die Nichtpromotion kann ein Rechtsmittel gemäss Ziffer 7 erhoben werden.

Die Modulabschlüsse 1 bis 5 sind zusammen mit der Berufserfahrung von zwei Jahren zu 80% Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung HFP in Onkologiepflege.

«Bei variierendem Beschäftigungsgrad wird das Total der tatsächlichen Berufserfahrung berechnet, dieses muss insgesamt dem Äquivalent von zwei Jahren zu 80 % entsprechen. Anrechenbar ist nur Berufserfahrung, die nach Erreichen des zuführenden Abschlusses (...) bei einem Beschäftigungsgrad zu mindestens 50 % erworben wird» (Wegleitung zur Prüfungsordnung Höhere Fachprüfung Fachexpertin in Onkologiepflege mit eidgenössischem Diplom / Fachexperte in Onkologiepflege mit eidgenössischem Diplom der OdASanté vom 4.11.2024).

Die Modulabschlüsse sind 5 Jahre ab Ausstellungsdatum für die Anmeldung zur HFP gültig.

7 Rechtsmittel

Beschwerden betreffend Nichtzulassung zu Modulprüfungen oder definitives Nichtbestehen von Modulprüfungen sind innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides an die Weiterbildungskommission des KSSG, ein Standort von HOCH Health Ostschweiz, zu richten.

Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen und zu unterzeichnen. Sie muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und beizulegen.

Der Entscheid der Weiterbildungskommission ist endgültig.

Die Behandlung der Beschwerde ist kostenpflichtig.

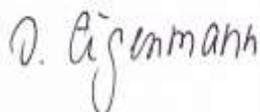
Dateiname	Datum / Erstellt durch	Datum / Bearbeitet durch	Fachbereich
250227_Wb Reglement Hfp	01.06.21 / F. Dönni / Y. Schmid / S. Wiedmer	27.02.25 / S. Wiedmer / Y. Schmid	Fortbildung Pflege

8 Organisation

Für die organisatorische Durchführung der Vorbereitungsmodulare sind die Modulverantwortliche und die Leiterin Fortbildung Pflege, Aus-, Fort- und Weiterbildung des Departement Pflege & Therapeutische Dienste, Kantonsspital St.Gallen, ein Standort von HOCH Health Ostschweiz, zuständig.

9 Schlussbestimmungen

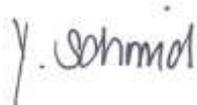
Dieses Reglement gilt für Teilnehmende ab 01. August 2025.



Denise Eigenmann
Leiterin Aus-, Fort- und Weiterbildung
Departement Pflege & Therapeutische
Dienste
Vorsitzende der Weiterbildungskommission



Margrit Bernet
CNO a.l.
Leiterin Departement Pflege & Therapeutische
Dienste
Mitglied der Geschäftsleitung
Mitglied der Weiterbildungskommission



Yvonne Schmid
Leiterin Fortbildung Pflege
Department Pflege & Therapeutische Dienste

Dateiname	Datum / Erstellt durch	Datum / Bearbeitet durch	Fachbereich
250227_Wb Reglement Hfp	01.06.21 / F. Dönni / Y. Schmid / S. Wiedmer	27.02.25 / S. Wiedmer / Y. Schmid	Fortbildung Pflege